

Merkblatt zur Eheschließung

1. Anmeldung

Die beabsichtigte Eheschließung ist beim Standesamt anzumelden. Die Anmeldung dient der Prüfung der Ehefähigkeit in rechtlicher Hinsicht und der Ermittlung etwaiger Eheverbote. Sie sollten sich möglichst frühzeitig anmelden, jedoch frühestens sechs Monate vor dem geplanten Termin, da die Anmeldung bis auf wenige Ausnahmen mit kürzerer Gültigkeit bei Auslandsbeteiligung, nur ein halbes Jahr Gültigkeit hat. Grundsätzlich sollen beide Eheschließenden zur Anmeldung persönlich und gemeinsam vorsprechen. Ist einer der Eheschließenden verhindert, so kann er sich in einer Beitrittserklärung mit der Anmeldung durch den anderen Eheschließenden einverstanden erklären. Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Eheschließenden einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bedenken Sie dabei bitte, dass es bei vielen Kommunen mehrere Standesamtsbezirke gibt. Beratung und Aufnahme der Niederschrift über Ihre Anmeldung erfolgen üblicherweise zu den angegebenen Sprechzeiten. Es liegt in beiderseitigem Interesse, Wartezeiten zu vermeiden. Bitte rufen Sie uns an, um einen Termin zu vereinbaren. Wenn Sie dennoch einmal warten müssen, bitte haben Sie Verständnis, wir werden uns für Sie die gleiche Zeit nehmen wie für die Kunden, die vor Ihnen bedient werden.

2. Unterlagen

2.1 *Aufenthaltsbescheinigung*

Als Nachweis Ihres Wohnsitzes benötigen Sie immer eine Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde Ihres Wohnortes. Melden Sie die Eheschließung nicht beim Standesamt Ihres Hauptwohnsitzes an, so benötigen Sie außerdem die Aufenthaltsbescheinigung der dortigen Meldebehörde. Die Bescheinigung erhalten Sie bei mündlicher oder schriftlicher Bestellung bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt. Die Bescheinigungen dürfen bei der Anmeldung nicht älter als zwei Wochen sein.

2.2 *Personalausweis oder Reisepass*

Im Interesse der Rechtssicherheit aller Bürger muss sich der Standesbeamte davon überzeugen, dass die Person, die ihm Dokumente vorlegt, mit der darin bezeichneten Person identisch ist. Bringen Sie daher zur Vermeidung weiterer Wege bei der Anmeldung Ihrer Eheschließung unbedingt einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit – im Notfall hilft bei deutscher Staatsangehörigkeit auch der Führerschein.

2.3 *Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister/beglaubigter Geburtenregisterausdruck/als Eheregister fortgeführtes Familienbuch der Eltern.*

Außerdem benötigen Sie einen Nachweis über Ihre Geburt. Die alte Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch Ihrer Eltern reichen in der Regel nicht aus.

Den Nachweis der Geburt erbringen Sie durch eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister. Das Geburtenregister wird bei Ihrem Geburtsort, das als Eheregister fortgeführte Familienbuch beim Heiratsort Ihrer Eltern, geführt. Die Anforderung der Unterlagen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Viele Standesämter akzeptieren auch eine telefonische Bestellung. Bei Vorliegen von Vorehen oder ausländischer Staatsangehörigkeit eines oder beider Eheschließenden werden zusätzlich noch weitere Unterlagen benötigt. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen für eine ausführliche und umfassende Beratung unbedingt persönlich an Ihr Standesamt (s. auch Punkt 4).

2.4 Gemeinsame Kinder

Haben Sie gemeinsame in Deutschland geborene Kinder, so bringen Sie bitte auch deren beglaubigte Geburtenregisterausdrucke mit. Falls der Vater dort nicht aufgeführt ist, benötigen wir zusätzlich das wirksame Vaterschaftsanerkennnis. Legen Sie uns bei gemeinsamer Sorge die Sorgeerklärung vor. Wurde Ihr Kind im Ausland geboren, fragen Sie uns, welche Dokumente Sie benötigen.

3. Eheschließungstermin

Wenn Sie beide Deutsche sind, volljährig und ledig, die genannten Kriterien auf Sie zutreffen, und alle Ihre Fragen durch dieses Info ausgeräumt wurden, so können Sie nach Besorgung dieser Unterlagen zu den genannten Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung Ihre Eheschließung anmelden. Dabei wird dann auch der von Ihnen gewünschte Eheschließungstermin besprochen.

4. Persönliche Beratung

In folgenden Fällen empfehlen wir eine persönliche Beratung

- eine/r der Eheschließenden war schon ein- oder mehrmals verheiratet und/oder lebte in eingetragener/n (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft(en)
- eine/r der Eheschließenden hat minderjährige Kinder
- eine/r der Eheschließenden besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit
- eine/r der Eheschließenden ist nicht im Bundesgebiet geboren
- eine/r der Eheschließenden ist Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling usw.
- eine/r der Eheschließenden ist Vertriebener oder Spätaussiedler
- eine/r der Eheschließenden ist im Ausland geschieden worden
- eine/r der Eheschließenden ist minderjährig

5. Nottrauungen

Wenden Sie sich bitte umgehend an uns, wenn bei schwerer Erkrankung eines Eheschließenden eine Nottrauung notwendig wird. Selbstverständlich helfen wir auch gerne, falls eine Schwangerschaft schon sehr weit fortgeschritten sein sollte und Sie noch vor der Entbindung heiraten möchten.

6. Namensführung

Für die Namensführung deutscher Staatsangehöriger gilt §1355 BGB. Jeder Ehegatte kann seinen zur Zeit geführten Familiennamen auch nach der Eheschließung weiterführen. Bitte beachten Sie: seit 12.02.2005 kann auch ein Name, der zum Zeitpunkt der Ehenamensbestimmung geführt wird, zum neuen Ehenamen bestimmt werden. Dies kann auch ein unechter Doppelname sein, wenn Sie einen Namen vorangestellt oder angefügt hatten. Durch die Bestimmung dieses Namens zum Ehenamen der neuen Ehe entsteht ein echter Doppelname, der auch an gemeinsame Kinder weitergegeben wird. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann seinen bisher geführten Namen voranstellen oder anfügen. Die ist nicht möglich, wenn der gewählte Ehename bereits aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name des Ehegatten, der voranstellen oder anfügen will aus mehreren Namen, so kann er nur einen dieser Namen voranstellen oder anfügen. Die Erklärung, mit der ein Ehename bestimmt wird, kann bei der Eheschließung, aber auch später abgegeben werden. Wurde ein Ehename bestimmt, kann diese Erklärung während des Bestehens der Ehe nicht widerrufen werden. Ein vorangestellter oder angefügter Name kann jederzeit widerrufen werden, eine neue Erklärung ist jedoch nicht mehr zulässig, d.h. Sie können nicht erst voranstellen, später widerrufen und dann anfügen. Alle Erklärungen können Sie vor dem Standesbeamten abgeben. Wird der Ehename nicht bei der Eheschließung bestimmt, so ist eine spätere Ehenamens-Bestimmung ebenso gebührenpflichtig wie Beifügung oder Widerruf. Die Ehenamens-Bestimmung erstreckt sich auf Ihre vor der Eheschließung geborenen gemeinsamen Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres automatisch, danach durch Anschlussklärung des gesetzlichen Vertreters. Hat das Kind bereits das 14. Lebensjahr vollendet, so gibt es diese Erklärung mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters selbst ab. Ab Volljährigkeit erklärt es allein (§1617c BGB). Bestimmen Sie bei der Eheschließung keinen Ehenamen, so ändert sich der Name der gemeinsamen zuvor geborenen Kinder nicht automatisch. Wird erst durch Ihre Eheschließung eine gemeinsame Sorge begründet – haben Sie also zuvor vor dem Jugendamt keine Sorgeerklärung abgegeben – so können sie den Namen Ihrer Kinder binnen drei Monaten neu bestimmen. Hatten Sie zuvor durch eine Erklärung vor dem Jugendamt die gemeinsame Sorge begründet, so lief die 3-Monats-Frist zur Neubestimmung des Geburtsnamens ab Abgabe der Sorgeerklärung (§1617b Abs.1 BGB). Für über fünf Jahre alte Kinder gilt das oben Gesagte. Bei der Anmeldung Ihrer Eheschließung werden Sie ausführlich beraten. Für die Namensführung ausländischer Eheschließender gilt grundsätzlich deren jeweiliges Heimatrecht (Art. 10 EGBGB). Sie können sich namensrechtlich für Ihr Heimatrecht entscheiden, aber auch für das Heimatrecht Ihres künftigen Ehegatten. Das gilt auch, wenn einer der künftigen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger ist, das deutsche Recht gilt hier nicht vorrangig (Art. 5 EGBGB). Sind Sie beide ausländische Staatsangehörige und hat einer von Ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, können Sie für Ihren künftigen Namen auch das deutsche Namensrecht wählen. Sie sollten sich jedoch immer dann, wenn die von Ihnen gewünschte Namensführung nicht Ihrem Heimrecht entspricht, zuvor bei Ihrer Auslandsvertretung versichern, dass diese auch in Ihrem Heimatland akzeptiert wird. Sonst kann es passieren, dass Sie in Deutschland durch Ihre eigene Erklärung einen anderen Familiennamen führen als in Ihrem Heimatland und Ihr Reisepass nicht geändert wird. Denn die einmal hier abgegebene Ehenamenserklärung nach deutschem Recht ist während des Bestehens der Ehe unwiderruflich.

7. *Ehefähigkeitszeugnis* (Deutsche heiraten im Ausland)

Für Ihre Eheschließung im Ausland benötigen Sie möglicherweise ein Ehefähigkeitszeugnis. Das Ehefähigkeitszeugnis ist eine Bescheinigung des deutschen Standesbeamten am (letzten) Wohnsitz der Verlobten, dass der Eheschließung der beiden in diesem Zeugnis genannten Brautleute, kein Ehehindernis nach deutschem Gesetz entgegensteht. Welche Dokumente bei der Beantragung vorzulegen sind – auch für einen ausländischen Partner(!) – erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Standesamt. Dort bekommen Sie auch das Formular für die Beantragung des Zeugnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Standesamt

Gemeinde Zuzenhausen
Hauptstr. 25
74939 Zuzenhausen